

Vorbemerkungen

Rechtliche Einordnung

Der Abwasserbetrieb wird organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbständig verwaltet.

Die organisatorische Verselbständigung hat allerdings lediglich Innenwirkung. Der Abwasserbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Außenverhältnis haftet immer die Stadt Billerbeck selbst und uneingeschränkt.

Geltung hat neben den einschlägigen Bestimmungen der GO NW auch die EigVO in vollem Umfang.

Der Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Finanzwirtschaft eines Jahres. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplanes.

Gem. der § 14 und 17 der Eigenbetriebsverordnung NW ist ein Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen und gem. § 4 durch den Rat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzübersicht und dem Stellenplan.

Erläuterungen

1. Erfolgsplan Ausgaben

1.1. Stromversorgung

Die Kosten der Stromversorgung für die Kläranlage konnten aufgrund der Inbetriebnahmen der Kleinwindanlage und der PV Anlage mit Speicher deutlich gesenkt werden, diese geringen Verbräuche werden fortgeschrieben. Für die Pumpwerke und Regenbehandlungsanlagen werden die Vorjahreswerte unterstellt.

1.2. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftungskosten für Gas, Fällmittel, Flockungsmittel u. chem. Laborbedarf werden tendenziell teurer, die Vorjahreswerte werden weiterhin angesetzt

1.3. Unterhaltungsarbeiten

Die Ansätze bleiben auf dem Niveau der Vorjahre.

1.4. Abgaben

Auf der Grundlage der deutlich reduzierten Konzentrationen der Überwachungswerte des Auslaufes der Kläranlage sind die niedrigen Abwasserabgaben für Schmutzwasser zu kalkulieren. Für zwei Sommerquartale sind jedoch Anpassungen der erklärten Werte für CSB vorzunehmen und zu erhöhen.

Die Umlage für den Unterhaltungsverband Obere Berkel verbleibt bei den Vorjahreswerten.

Aufgrund der Einhaltung der a.a.R.d.T und der Gültigkeit aller Einleitgenehmigungen für Niederschlagswasser ist keine Niederschlagswasserabgabe anzusetzen.

Kleineinleiterabgaben ergeben sich aufgrund von abgelaufenen Einleitgenehmigungen vorhandener Kleinkläranlagen, diese sind von den Einleitern/Eigentümern zu ersetzen.

1.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen/betriebl. Aufwendungen

Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden durch die Einnahmen als Erstattung für Grundstücksanschlusskosten gedeckt.

Der Ansatz für Fremdleistungen f. Kanäle und Pumpwerke verbleibt bei den Ansätzen der Vorjahre, damit den Verpflichtungen aus dem ABK zur Befahrung der Kanäle im 3. Untersuchungszyklus der SüwVO Abw. vorgenommen werden kann. Die Mittel werden in die Rücklage überführt und eine zusammenhängende Befahrung der Kanalisation ist für 2027 vorgesehen.

Die Klärschlamm Entsorgung ist bis 2025 vertraglich vergeben, eine moderate Kostensteigerung wird unterstellt.

Für die Regenrückhaltebecken sind Mäharbeiten und Räumarbeiten/Baumfällarbeiten zur Verhinderung der zunehmenden Verholzung vorzusehen, damit einerseits die notwendigen Rückhaltevolumina dauerhaft sichergestellt werden können und andererseits dem Pflege- u. Entwicklungskonzept, aufgestellt von der Naturförderstation Kreis Coesfeld, nachgekommen werden kann. Diese Arbeiten sind jährlich durchzuführen.

1.6. Personalaufwand / Stellenplan

Die Personalkosten ergeben sich aus den ausgewiesenen Stellen des Stellenplanes. Es ergeben sich tarifliche und strukturelle Erhöhungen.

1.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus der Fortschreibung des Anlagen nachweises und den daraus resultierenden Abschreibungsbeträgen gemäß der Gebührenbedarfsberechnung.

1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattungen an die Stadt Billerbeck für Personal- und Verwaltungskosten wurden in 2021 neu ermittelt. Aufgrund der Zeitanteile des Betriebsleiters für allgemeine Aufgaben des FB Planen und Bauen ergibt sich eine Forderung des Abwasserbetriebes an die Stadt hinsichtlich der Personalaufwen-

dungen. Die allg. Verwaltungskosten weisen die Kosten der für den Abwasserbetrieb aufgewendeten Arbeitsplätze aus. Sowohl die Personalkosten- als auch Verwaltungskostenverrechnungen werden auf der Grundlage der Orientierungsdaten NRW fortgeschrieben bis eine erneute Neuermittlung nötig erscheint.

1.9. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt sich aus den erwirtschafteten Auflösungen von Baukostenzuschüssen, die nicht in der Gebührenkalkulation anzusetzen sind zuzüglich der Differenz der Fäkalschlammkosten und Einnahmen und sonstiger zusätzlicher Erlöse.

2. Erfolgsplan Einnahmen

2.1 Die Entwässerungsgebühren sowie die anteiligen Straßenentwässerungskosten ergeben sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Die Erstattung von Hausanschlusskosten deckt sich mit dem ausgewiesenen Aufwand. Sonstige Erlöse ergeben sich aus abzurechnenden Verwaltungsleistungen.

2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen wird die Auflösung von Baukostenzuschüssen (Entwässerungsbeiträge) ausgewiesen. Die jährlichen Auflösungsbeträge werden tendenziell weiter fallen, da ab 2005 die Kanalanschlussbeiträge mit der Laufzeit der Kanäle korrespondierend auf 66 Jahre aufgelöst werden, vorher waren es 20 Jahre. Auch waren erst wieder mit der Erschließung der Baugebiete Buschenkamp Nord und Süd nennenswerte Beiträge zu erheben. Die Kalkulation der Kanalanschlussbeiträge wird zwingend vor Erschließung weiterer Baugebiete nötig, damit ein kostendeckender Beitrag erhoben werden kann.

3. Vermögensplan und Finanzübersicht

Der Vermögensplan 2025 sowie die Finanzübersicht 2024 bis 2029 geben das durch den Rat der Stadt beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept wieder.

Zur Zeit der Wirtschaftsplanaufstellung wird das Blitzschutzkonzept der Kläranlage umgesetzt. Die Pumpwerke Holtmann und Siedlung Hamern wurden umfassend renoviert und die Leistungen in 2025 abgerechnet.

Die vermögenswirksame Kanalsanierung ist zusammen mit der Kanalreparatur ausgeschrieben und vergeben worden, die Arbeiten dazu sind in 2024 abgeschlossen worden, tlw. wurden Restarbeiten noch in 2025 durchgeführt. Die Kosten wurden auf die einzelnen Haltungen aufgeteilt und die Abschreibungen für die Renovationen, sowie die Aufwändungen der Reparaturen eingestellt. Im Anschluss an diese Arbeiten wurden Kanalerneuerungen in 2025 ausgeschrieben und vergeben. Die Arbeiten werden z. Zt. durchgeführt und voraussichtlich in 2025 abgeschlossen.

Bisher nicht umgesetzt sind die Maßnahmen zur Ankoppelung der Pumpwerke an die zentrale Prozelleittechnik. Hier ist eine Erneuerung aller SPS der Pumpwerke vorgesehen, die bisherige Anbindung über Modem kann aufgrund der Beendigung der GSM Übertragung nicht weiter betrieben werden und ist umzustellen. Diese Umstellung wird nunmehr für 2026 vorgesehen. Dabei ist auch eine Erneuerung der Leitrechner zur Prozesssteuerung vorgesehen, diese sind inzwischen 10 Jahre alt und stellen auf Dauer ein Sicherheitsrisiko dar.

Wesentliche Investitionen sind auf der Kläranlage ab 2026 geplant. Unabhängig von dem Konzept zur Renovation der Kläranlage sind die Belüfterplatten in der Belebung zu erneuern. Diese sind inzwischen 21 Jahre in Betrieb und sind in ihrer Leistung soweit reduziert, dass ein dauerhaft erforderlicher Luftsauerstoffeintrag nicht weiter gewährleistet werden kann.

Das Konzept zur Energieoptimierung und zur notwendigen Renovation der Kläranlage wurde dem Betriebsausschuss vorgestellt und die erforderlichen Baumaßnahmen in der Finanzübersicht bzw. im Vermögensplan eingestellt.

Zusammenfassung u. Ausblick

Der vorliegende Wirtschaftsplan ist deutlicher Ausdruck der Zielsetzungen der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Stadt Billerbeck zur Abwasserentsorgung. Mit der Erhebung kostendeckender Gebühren, d.h. der Deckung aller betriebswirtschaftlich zu veranschlagenden Kosten, soweit sie nicht bereits durch spezielle Erträge gedeckt sind, wird nicht nur gesetzlichen Vorgaben genügt, sondern auch ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens gelegt.

Es ist festzustellen, dass sich die Gebührenentwicklung in den letzten 31 Jahren von der allgemeinen Kostenentwicklung gelöst hat. Die Jahres-Gebühren zur Abwasserbeseitigung sind seit 31 Jahren für eine durchschnittliche Familie in Billerbeck gem. der Vorgabe des Bundes der Steuerzahler unverändert, demgegenüber haben sich die allgemeinen Verbraucherpreise in diesem Zeitraum um mehr als das 1,7 fache erhöht.

Die Abkoppelung von der allgemeinen Teuerungsrate und die Stabilität der Abwassergebühren ist Ausdruck der selbstständigen und eigenwirtschaftlichen Betriebsführung des Abwasserbetriebes innerhalb des Konzerns Stadt Billerbeck. Die Stabilität der Gebühren ist darauf zurück zu führen, dass lediglich Schuldzinsen und eine Abschreibung auf Herstellungskosten in die Kalkulation einfließen, ohne das eine Eigenkapitalverzinsung oder Nominalverzinsung sowie eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerte vorgenommen werden muss. Das damit ebenso der Erhalt des Anlagenvermögens als auch eine uneingeschränkte Einhaltung aller Regeln der Abwassertechnik möglich ist, kann als Beweis dafür herhalten, dass die Substanzerhalt der Kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung mit geringen Abwassergebühren sichergestellt werden kann, wenn uneingeschränkt die erforderliche Abgrenzung zum allgemeinen Haushalt der Stadt sichergestellt wird.

Die Investitionen zur Phosphor-, CSB- und Nitratreduzierung des Kläranlagenauslaufes parallel mit der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes des abfließenden Gewässers garantiert für die nächsten 7 Jahre der Dauer der Einleitgenehmigung eine notwendige Planungssicherheit. In diesem Zeitraum ist die weitere Umweltgesetzgebung abzuwarten, insbesondere ist die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht dabei von Bedeutung.

Die stetige Sanierung und Renovation des Kanalnetzes wurde fortgesetzt und Ansätze sowohl im Vermögensplan als auch im Erfolgsplan eingestellt, damit wurde den Verpflichtungen des ABK entsprochen. Nunmehr ist die nächste Befahrung der Kanalisation in 2027 für den 3. Zyklus der SÜWVO Abw. abzuwarten.

Die hydraulische Ertüchtigung des Kanalnetzes war bereits erfolgt und ist abgeschlossen. Das Kanalnetz erfüllt auf der Grundlage der DIN EN 752 den erforderlichen Überflutungsschutz, die Einhaltung der erforderlichen Überstauhäufigkeiten ist gemäß DWA A 118 auf der Grundlage einer durchgeführten Langzeitsimulation nachgewiesen.

Mit der Umsetzung der Kommunalabwasserverordnung werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und THG Reduzierung auch für die Abwasserbeseitigung eingefordert. Darin wird zukünftig ein besonderes Augenmerk liegen. Diese Ziele hat sich der Abwasserbetrieb mit der Reduzierung von Fremdwassermengen einerseits und mit der Erzeugung von regenerativen Energien durch PV, BHKW und Windkraft andererseits früh gestellt und die richtigen zukunftsorientierten Maßnahmen angestoßen und umgesetzt. Dieser Weg soll konsequent mit den geplanten Baumaßnahmen auf der Kläranlage in 2026-2028 fortgesetzt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen auf der Kläranlage werden jedoch Anpassungen an der Gebührenhöhe vorzunehmen sein. Nach mehr als 33 Jahren wird dann eine moderate Erhöhung der Gebühren in 2028 unvermeidlich werden.

gez. Rainer Hein
Betriebsleiter